

An alle
Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl

22. April 2016

Rundschreiben Nr. 23/2016

Änderung des Abkommens über das Interbankenband

hier: Meldung der Daten für den Gültigkeitstermin 5. September 2016
Rundschreiben Nr. 23/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Abkommen über das Interbankenband bildet die Grundlage für die Meldung von Angaben der Zahlungsdienstleister in das Interbankenband sowie die Verwaltung und Verwendung dieser Daten. Das Interbankenband enthält vertrauliche Kommunikationsangaben der Zahlungsdienstleister, die eine Bankleitzahl führen.

Das „Abkommen über das Interbankenband“ nebst Anlagen wurde aus verschiedenen Gründen zum 18. April 2016 geändert. Damit verbunden ist auch eine neue Struktur des Interbankenbandes, die mit Wirkung zum 5. September 2016 von allen Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl zu beachten ist. Hierüber wurden Sie bereits durch Ihren zuständigen kreditwirtschaftlichen Spitzenverband bzw. die Deutsche Kreditwirtschaft informiert.

Durch die Aufnahme von Angaben für die Kontowechselhilfe gemäß §§ 20 ff. Zahlungskontengesetz in das Interbankenband sind nahezu alle Zahlungsdienstleister verpflichtet, bis spätestens zum 18. Juli 2016 eine „Änderungsanzeige zum Interbankenband der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck 4051) einzureichen. Daher haben wir für diesen Gültigkeitstermin ausnahmsweise folgendes Prozedere für die Aufgabe von Änderungsanzeigen vorgesehen:

- Die Deutsche Bundesbank wird voraussichtlich in der 21. Kalenderwoche allen Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl per Telefax an die im Interbankenband angegebene Stelle (Empfängerangabe Kontrollausdruck) einen Kontrollausdruck mit den zum 6. Juni 2016 gültigen Daten zusenden. Die Darstellung im Kontrollausdruck entspricht bereits dem ab dem 5. September 2016 gültigen Satzaufbau.
- Die Zahlungsdienstleister werden gebeten, vor diesem Termin keine Änderungsanzeige zum Gültigkeitstermin 5. September 2016 einzureichen. Änderungen bzw. Ergänzungen von Daten sollen zu diesem Gültigkeitstermin ausschließlich auf Basis des o. a. Kontrollausdruckes erfolgen.
- Für die Einreichung der Änderungsanzeige ist der im Interbankenband festgelegte Weg (Meldeweg) zwingend zu beachten.

Meldeweg 1: Einreichung der Änderungsanzeige durch den Zahlungsdienstleister bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank durch Rücksendung des entsprechend korrigierten und unterschriebenen Kontrollausdrucks per Telefax an die im Kontrollausdruck angegebene Telefaxnummer des KBS.

Meldeweg 2: Einreichung der Änderungsanzeige bzw. des korrigierten Kontrollausdrucks beim Bank-Verlag, Köln

Meldeweg 3: Einreichung der Änderungsanzeige bzw. des korrigierten Kontrollausdrucks beim DG Verlag, Wiesbaden (i. d. R. Erfassung unter www.genobuy.de). Im Ausnahmefall (z. B. nach einer Fusion) können einzelne Volks- und Raiffeisenbanken ihre Daten zu alten Bankleitzahlen nicht über www.genobuy.de erfassen. In diesem Fall kann die Meldung der Daten über den Meldeweg 1 erfolgen.

Die Deutsche Bundesbank wird nach der Übernahme der gemeldeten Informationen in das Interbankenband abermals einen Kontrollausdruck versenden. Ergibt die Überprüfung des Kontrollausdruckes Unstimmigkeiten, sind diese der Deutschen Bundesbank bis zu dem im Kontrollausdruck angegebenen Datum mitzuteilen. Ansonsten gelten die im Kontrollausdruck übermittelten Informationen als genehmigt.

Das zum 5. September 2016 gültige Interbankenband wird spätestens zum 20. August 2016 im ExtraNet der Deutschen Bundesbank zum Abruf bereitgestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr zuständiger Kundenbetreuungsservice (KBS) sowie unsere Kundenbetreuung Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme gerne zur Verfügung:

Deutsche Bundesbank - Zentrale
Kundebetreuung Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme (Z 11-CRM)
Telefon: (069) 9566-8877
E-Mail: crm.zahlungsverkehr@bundesbank.de

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Schrade Simoens



Beglaubigt:
N. Raschke
Tarifbeschäftigte